mäßige Berücksichtigung ist vorhanden, wenn jede kirchliche Gemeinde innerhalb ihres Bereiches und in Betreff dessen, was sie allein angeht, derselben Selbstständigkeit sich erfreut, wie sie den politischen Gemeinden unseres Vaterlandes durch die Verfassung zugestanden worden ist, wenn in der gesammten vaterländischen Kirche nichts Wesentliches angeordnet, also auch liturgische und confessionelle Aenderungen nicht getroffen werden können, ohne Zustimmung und Mitwirkung der Kirche, wenn dagegen auch die Selbstregierung der Gemeinden im Einzelnen und der Kirche im Ganzen dadurch beschränkt ist, daß ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nichts Wichtiges geschehen und am Wenigsten eine die ganze Kirche betreffende organische Einrichtung in das Leben treten kann. Wie weit nun z. B. jeder Gemeinde die Disposition über das Kirchenvermögen und dergleichen zustehen solle, das hier zu erörtern und darüber Vorschläge zu machen, scheint uns ganz überflüssig zu sein. Wohl aber dürfte es, um Mißverständnissen vorzubeugen, angemessen sein, über die unmittelbare Betheiligung der Kirche bei ihren liturgischen und confessionellen Angelegenheiten Etwas zu bemerken. Wir reden absichtlich mit der Freiberger Petition von confessionellen, und nicht mit der Leipziger von dogmatischen Angelegenheiten. Das Dogma im eigentlichen Sinne wird allerdings die Gemeinde schwerlich je gestalten können. Das aus den heiligen Urkunden unserers Glaubens zu eruiren und wissenschaftlich darzustellen, ist und bleibt Sache der Wissenschaft. Wohl aber wird man der Gemeinden, natürlich nicht jeder einzelnen, sondern der gesammten, das ihr ursprünglich zustehende, und wenn die Idee der Kirche in möglichster Reinheit verwirklicht werden soll, unveräußerliche Recht nicht absprechen können, sich selbst darüber zu entscheiden, in welche Formeln sie das Bekenntniß ihres Glaubens fassen, ob sie bei den hergebrachten Bekenntnißschrif-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399816860/21